Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/9 1Ob3/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1986

Norm

AHG §1 Dc
AHG §1 G
StPO §444

Rechtssatz

Wenn das Strafgericht auch nur im Rechtsmittelverfahren gegen ein Einziehungserkenntnis die Beteiligung des Eigentümers am Einziehungsverfahren gemäß § 444 Abs 1 StPO ablehnte, kommt § 444 Abs 2 StPO zum Tragen. Der auf Herausgabe der eingezogenen Gegenstände klagende Eigentümer macht damit einen von der StPO ausdrücklich eingeräumten Eigentumsanspruch geltend, für dessen Verfolgung ein Amtshaftungsverfahren nicht vorgesehen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 3/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1986 1 Ob 3/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0049890

Dokumentnummer

JJR_19860409_OGH0002_0010OB00003_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at